

2021-15

Veröffentlicht am 01.09.2021

Nr. 15/S. 132

PUBLICUS AMTliches VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
01.09.2021	Ordnung über die Studienvorbereitung im Freshman-Programm der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld	133-143
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	144-145
01.09.2021	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	146-147
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	148-154
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	155-163
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	164-169
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7	170-175
01.09.2021	Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	176-179
01.09.2021	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz und Data Science im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	180-183

Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 21.07.2020

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 21.07.2021 dazu Stellung genommen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bestandteile der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die ange-

strebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel erfolgreich zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 7.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Eignungsprüfung sowie in allen Teilbereichen mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 4 Bestandteile der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), einer Klausurprüfung (§ 8) und einer mündlichen Prüfung (§ 9).

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Frist zur Antragsstellung ist eine Ausschlussfrist; sie wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbständig angefertigte Arbeiten aus den in Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten (Prüfungsvorleistungen). Vorgaben dazu werden zu Beginn der Bewerbungsphase auf der Webseite der Fachrichtung publiziert.
- (3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnung und Malerei, Farbstudien, Schrift und Typografie, Druckgrafik, Illustration, Fotografie, Audiovisuelle Gestaltung (Film und Video), Gestaltung in den digitalen Medien, dreidimensionale Arbeiten, plastische Arbeiten und experimentelle gestalterische Arbeiten.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger

Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Eignungsprüfungsausschuss gestatten die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 beantragt haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

- (1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2 Satz 1) werden von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.
- (2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind mindestens 50% der Bewertungen schlechter als 4,0, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung sind ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

- (1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen vier Arbeiten in jeweils drei Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten nach Abs. 2 unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten aus den Fachgebieten gemäß Abs. 2 werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Als Fachgebiete kommen insbesondere in Betracht: Zeichnung, Illustration, Schrift und Typografie, Gestaltung in den digitalen Medien, dreidimensionale Gestaltung, Entwurfsarbeiten mit Anwendungsbezug und experimentelle gestalterische Arbeiten.
- (3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen zu Täuschungshandlungen (§ 14) und der Unterbrechung der Prüfung (§ 15) zu belehren.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen, beurteilt und bewertet. Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 5 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen um bis zu fünf Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den zwei Prüfenden gemäß Abs. 2, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Verminderung oder Erhöhung der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 8), der Note der Klausurprüfung (§ 9) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 10) berechnet, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die daraus abgeleitete Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Abs. 1 Nr.4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
4. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und

Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Note der Prüfungsvorleistung (§ 8), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10) bekannt zu geben.

§ 13 Gültigkeitsdauer

Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung binnen 4 Semester ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 beantragen.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

3. die Themen der Klausurarbeiten,
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
6. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
7. das Protokoll und die Bewertung der mündlichen Prüfung
8. die erzielten Gesamtergebnisse und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten,
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 und ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestandenenen Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 vom 29.04.2014 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 21.07.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 21.07.2021

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 14.04.2021 die folgende Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Trier hat am 21.07.2021 dazu Stellung genommen. Diese Eignungsprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 21.07.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 5 Zulassung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Bestandskraft
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschungshandlungen
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium in den Masterstudiengängen Design 3 und Design 4 der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das

Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung

gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 5.

§ 3 Antragsverfahren

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Frist zur Antragsstellung ist eine Ausschlussfrist; sie wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten „Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung“
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) Ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkseinheit zu verstehen, d.h., sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen.

Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat. Vorgaben dazu werden zu Beginn der Bewerbungsphase auf der Webseite der Fachrichtung publiziert.

- d) Eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die Studierenden wie und warum im Rahmen des Masterstudiengangs realisieren möchten und warum sie sich zur Erlangung eines Masterabschlusses Design im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden haben. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für diesen Masterstudiengang und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein.
- e) eine beglaubigte Abschrift oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine beglaubigte Abschrift oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung der erlangten Masterzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache,

Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier über.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 1 Woche vor dem Termin mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Eignungsprüfungsausschuss gestatten die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer

Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 5 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 3 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 4 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 11 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Verminderung oder Erhöhung der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 7 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Arbeitsproben des Portfolios, die Projektskizze und eine praktische Übungsaufgabe.

(3) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Künstlerische bzw. design-erische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt und gem. § 6 benotet.

(4) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien und Berufsmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird bewertet und gem. § 6 benotet.

(5) Die praktische Übungsaufgabe dient der Verifizierung der Ergebnisse aus den Eignungsprüfungsteilen nach Abs. 3 und 4; sie wird nach § 6 bewertet und benotet. Sofern die Bestandteile nach Abs. 2 und 3 ein eindeutiges Ergebnis des Bestehens der Eignungsprüfung aufweisen, kann der Eignungsprüfungsausschuss von dem Erfordernis der praktischen Übungsaufgabe absehen.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten nach § 7 Abs. 3, 4 und 5, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die daraus abgeleitete Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
 2. ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 ist
- oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 Abs. 1 Nr.4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Gültigkeitsdauer

Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung binnen 4 Semester ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 8 Abs. 4 beantragen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 8 ersichtlich sein müssen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten,
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 12 Wiederholungsprüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

§ 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design 3 und Design 4 vom 29.04.2014 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 21.07.2021

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier